

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 1 Ordnung - Stf.

Sitzungsvorlage

Datum: 16.09.2002

Drucksache Nr.: **02/0380**

öffentlich

Beratungsfolge: Feuer- und Zivilschutzausschuss Sitzungstermin: 30.10.02
Rat 06.11.02

Betreff:

Ausmusterung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 8 der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin und Abgabe an den Kreis Choiniki/Weißrussland

Beschlussvorschlag:

Der Feuer- und Zivilschutzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

„Der Rat stimmt der kostenlosen Abgabe des Löschgruppenfahrzeuges LF 8, Baujahr 1984, SU-2642, an den Kreis Choiniki/Weißrussland bei gleichzeitiger Genehmigung einer Ausnahme von § 90 GO NW zu.“

Problembeschreibung/Begründung:

Im Dezember 2001 wurde das Löschgruppenfahrzeug LF 8 mit dem amtlichen Kennzeichen SU-2642, Baujahr 1984, am Standort Löschzug Menden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin ausgemustert und durch ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 ersetzt.

Entsprechend der mit dem Ausschuss vereinbarten Verfahrensweise in diesen Fällen ist nach Feststellung des Restwertes anhand eines Sachverständigengutachtens, öffentlicher Bekanntmachung zur Angebotsabgabe von Interessenten eine Veräußerung an den Meistbietenden üblicherweise vorgesehen.

Laut Wertgutachten vom 20.02.2002 des TÜV Rheinland wurde das o. a. Fahrzeug mit einem Restwert i. H. v. 2.500,00 EUR bewertet.

Aufgrund des mittlerweile technisch veralteten Zustandes, Löschgruppenfahrzeuge dieser Art werden nicht mehr hergestellt, ist eine Veräußerung an z. B. Feuerwehren in Deutschland nicht mehr möglich, da dieser Fahrzeugtyp, aufgrund seines Alters und technischen Standards im Rahmen des Feuerschutzes nicht mehr zum Einsatz kommt.

Im Frühjahr 2002 bekundeten mehrere ausländische Kommunen Interesse an dem o. a. Fahrzeug, unter anderem der Kreis Choiniki/Weißrussland, der durch die Hilfsorganisation „Hilfstransport für die Kinder von Tschernobyl“ als Mitglied des Ökumenischen Umweltkreis Hennef unterstützt wird.

In einem Schreiben vom 08.04.2002 teilte die o. a. Hilfsorganisation mit, dass eine kostenlose Übergabe des o. a. Löschgruppenfahrzeuges den vor Ort sehr geringen Standard des Feuerschutzes erheblich erhöhen würde.

Gemäß § 90 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) darf die Gemeinde Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern.

Diese Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das o. a. Löschgruppenfahrzeug ausnahmsweise kostenlos an den Kreis Choiniki/Weißrussland abzugeben und einer Ausnahme von § 90 GO NRW zuzustimmen, und bittet um dementsprechende Beschlussempfehlung für den Rat der Stadt Sankt Augustin.

In Vertretung

Hans-Ulrich Lehmacher
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf _____ Euro.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt
unter der Haushaltsstelle _____ zur Verfügung.

- Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereit-zustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.